

Das liebe Geld



STEFAN PERNER
MARTIN SPITZER

ÖJZ 2023/125

Der Sommer ließ Temperaturen und Emotionen gleichermaßen hochgehen. Mit der Frage nach der verfassungsrechtlichen Absicherung des Bargelds und den Erleichterungen für Kreditnehmer, die mit steigenden Kreditzinsen konfrontiert sind, haben zwei Sommerdebatten ums liebe Geld die breite Öffentlichkeit erreicht.

Die Diskussion um das Bargeld hat der Bundeskanzler mit einem Video entfacht, in dem er für Cash kämpft. Es ist zwar nicht ganz klar, gegen wen, das Bargeld soll aber jedenfalls in die Verfassung und der Bundeskanzler will volksnah, „*dass Du selbst entscheiden kannst*“, ob Du bar oder mit Karte bezahlst.

Damit sind verschiedene Fragen angesprochen. Soweit es um die Existenz des Bargelds als solche geht, hat sich der Kanzler einen dankbaren Kampf ausgesucht, weil Kämpfe ohne Gegner am leichtesten zu gewinnen sind. Niemand fordert die Abschaffung des Bargelds. Wäre dies aber der Fall, müsste der Vorstoß zuständigkeitshalber aus Europa kommen und könnte national dann erst recht nicht verhindert werden. Sommerlöcher wollen aber gestopft werden, notfalls mit Cash. Frei nach *Tetzl*: Wenn das Geld im Kasten klingt, die Zustimmung in den Himmel springt. Immerhin haben voriges Jahr 530.938 Menschen das Volksbegehren „Für uneingeschränkte Bargeldzahlung“ unterschrieben (zum Vergleich: „Kinderrechte“ – 172.015; „Nehammer muss weg“ – 106.440).

Solange es noch Bargeld gibt, führt die Forderung, dass es „*auch in Zukunft Deine Entscheidung bleibt, wie Du bezahlst*“, von den lichten Höhen der Verfassung in die Untiefen des Zivilrechts. Dass der Euro gesetzliches Zahlungsmittel ist, sagt noch nichts darüber aus, wie Geldschulden beglichen werden dürfen. Zu dieser Frage haben Experten schon auf den gesetzlichen Annahmewang von Bargeld (§ 907a Abs 1 ABGB) verwiesen. Jedem Schuldner steht zu, seine Schulden bar zu bezahlen (wer seinen Gläubiger mit einem Sack Münzen quälen möchte, sollte vorher allerdings einen Blick in § 8 Abs 3 Z 3 Scheidemünzengesetz werfen; vgl auch § 61 Abs 2 NBG!).

Es wäre aber nicht einzusehen, warum abweichende Vereinbarungen dem nicht vorgehen sollten. Teilt der Friseur bei der Terminbuchung mit, dass nur Kartenzahlung möglich ist, ist das ebenso zulässig, wie wenn in der Bäckerei ein gut sichtbares Schild angebracht ist, dass Banknoten nur bis 50 Euro angenommen werden. Privatautonomie sticht den Annahmewang, der sich weniger zwingend als dispositiv erweist (vgl § 6a Abs 1 Satz 2 KSchG). Das ist eigentlich selbstverständlich, weil es auch nicht verboten ist, eine Zahlung mit Bitcoins oder überhaupt einen Tausch zu vereinbaren. Nur wenn nichts anderes ausgemacht ist, kann an der Barzahlungsmöglichkeit des Geldschuldners nicht (mehr) gerüttelt werden.

Damit helfen aber auch Kanzler und Verfassung nicht weiter, denn die Privatautonomie hier einschränken zu wollen, erscheint suspekt. Wieso sollte man das – von besonderen Situationen, die etwa auch einen Kontrahierungszwang rechtfertigen, abgesehen – nicht den Parteien überlassen? Wenn Du nicht mit Karte zahlen willst, suchst Du Dir eben einen anderen Friseur, und irgendeine Bäckerei nimmt bestimmt auch den 100-Euro-Schein.

Der interessanteste Teil der Aussage des Bundeskanzlers betrifft ohnehin nicht das Bargeld und ist vielleicht nicht einmal gewollt: Denn wenn der Bundeskanzler das freie Wahlrecht zwischen bar und Karte „*auch in Zukunft*“ sicherstellen will, wird damit übersehen, dass es ein gesetzlich abgesichertes Recht auf Kartenzahlung beim Bäcker, Friseur und im Kaffeehaus schon heute nicht gibt.

Nicht von der Politik, sondern von Kreditnehmerseite wird eine zweite Debatte angeführt: Sollen Banken ihren Kunden bei variabel verzinsten Krediten „unter die Arme greifen“? Die Diskussion leidet zunächst darunter, dass sie mit einem davon zu trennenden Vorwurf vermischt wird: Banken hielten Kreditzinsen hoch und Einlagenzinsen niedrig. Das wird Kreditnehmer, die sich die Rückzahlung nicht leisten können, weil sie zu wenig Geld haben, kaum betreffen.

Richtet man den Blick auf die eigentliche Frage, ist man rasch bei Horrorvisionen von Familien, denen der Verkauf des Eigenheims droht. Banken haben aber selbst das größte Interesse daran, es nicht so weit kommen zu lassen, denn das „*schlechteste Geschäft für eine Bank ist ein Kredit, der nicht zurückbezahlt wird*“ (Andreas Treichl). Im Raum stehen der Entfall von Mahnspesen und Verzugszinsen, Stundungen, Laufzeitveränderungen oder Konvertierungen in Fixzinskredite.

Wo sich die Kreditnehmer den Kredit auch dann nicht leisten können, mischt sich die Politik aber doch ein. Allzu kurz gedacht ist der Vorschlag eines Zinsendeckels: Kreditnehmer haben bei variabler Verzinsung früher gegenüber fixen Zinsen profitiert. Wieso sollen sie die Vorteile ihrer Entscheidung genießen, aber nicht die Nachteile tragen? Dass Zinsen auch steigen können, darf jemanden, der einen variabel verzinsten Kredit aufnimmt, nicht überraschen.

Die Beispiele rufen allerdings wieder die in der Politik vehement geforderten Erleichterungen für die erst kürzlich erschwerte Kreditvergabe in Erinnerung: Waren Kreditnehmer, denen selbst mit den skizzierten Maßnahmen nicht mehr geholfen werden kann, für den Kredit wirklich geeignet? Ist es nicht das Ziel strengerer Regeln für die Kreditvergabe, genau die beschriebenen Situationen nicht erst entstehen zu lassen?

Falls den Kreditnehmern die Folgen ihrer Entscheidung tatsächlich nicht ausreichend erklärt wurden, bietet das Schadenersatzrecht bereits eine Lösung – die freilich auch nicht ohne weiters dazu führt, dass man das Eigenheim behalten darf.